

Wege in die Berufsfelder Kita und Ganztagsgrundschule in Schleswig-Holstein

(letzte Aktualisierung: 18.02.2025)



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhaltsverzeichnis

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	4
1.1 Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten	5
1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	6
1.3 Fernstudium Bachelor of Arts (B.A.) Sozialpädagogik & Management verbunden mit der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	9
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung	9
2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz	10
2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	10
2.3 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss	12
2.4 Studieren ohne Abitur	14
3. Finanzierung.....	14
3.1 Schulgeld	14
3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika	14
3.3 BAföG	17
3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	19
3.5 BAföG-Bezug für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit.....	20
3.6 Bildungskredit.....	21
3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter	21
3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen.....	24
3.9 Ergänzende Sozialleistungen	24
3.10 Weitere Fördermöglichkeiten	25
4. Beratung und Zuständigkeiten.....	25
Bundesweite Beratung	25
Zuständigkeiten in Schleswig-Holstein	26
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	28
5.1 Berufsfachschulen und Fachschulen	28
5.2 Hochschulen	29
5.3 Empfehlungen zur Praxisstellensuche	29

6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztagsgrundschule.....	30
6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse	30
6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen	32
7. Externenprüfung.....	34
7.1 Externenprüfung Sozialpädagogische Assistenz (SPA)	34
7.2 Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher	34
8. Hochschulstudium	36



Hinweis:

Per Klick auf das Inhaltsverzeichnis gelangen Sie direkt zu den einzelnen Kapiteln.

Die folgenden Informationen wurden von der Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen“ zusammengestellt. Bei den Themen Ausbildung, Finanzierung und Fachkraftstatus gibt es häufig Neuerungen. Die Inhalte werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Inhaltliche Neuerungen werden farbig markiert.

Gern können Sie die Information auf Ihrer Webseite in der jeweils aktuellen Fassung verlinken. Nutzen Sie dafür diesen permanenten Link:

[Wege in den Beruf](#)

Das neue Infoportal [Kompass Erziehungsberufe](#) bietet die Möglichkeit, mit wenigen Klicks zu überprüfen, welche individuellen Wege es in Ausbildung, Studium oder den direkten Berufseinstieg in Kita und Ganztagsgrundschule es in jedem Bundesland gibt.

Einleitung

In dieser Broschüre werden Ihnen die vielfältigen Wege in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aufgezeigt, per Ausbildung, Studium oder auch zum direkten Einstieg in den Beruf. In [Kapitel 1](#) werden die unterschiedlichen Berufsausbildungen vorgestellt und in [Kapitel 2](#) die Voraussetzungen und Schritte erklärt, um daran teilnehmen zu können - manchmal sind auch Verkürzungen möglich.

In [Kapitel 3](#) finden Sie umfassende Informationen rund um das Thema Geld vor und während der Ausbildungsphasen. Es folgen regionale und überregionale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in [Kapitel 4](#) und Hilfestellungen zur Schul- und Praxisstellensuche in [Kapitel 5](#).

Inzwischen haben Quereinsteigende unterschiedliche Möglichkeiten der Mitarbeit sowohl in Kitas als auch im Grundschulganztage oder in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Wege werden in [Kapitel 6](#) aufgeführt.

Zu den Möglichkeiten, durch eine Externenprüfung einen Berufsabschluss zu erreichen, schauen sie bitte in das [Kapitel 7](#).

Bei Interesse für ein Studium der Kindheits- oder Sozialpädagogik, finden Sie weiterführende Informationen in [Kapitel 8](#).

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit dem Ersten allgemeinbildenden Abschluss oder mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. In Schleswig-Holstein führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher klassischerweise über die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz. Mit diesem Berufsabschluss ist eine verkürzte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich, siehe [Kapitel 2.2](#). Beide Ausbildungen werden vermehrt auch in vergüteten Modellen angeboten.

Für Personen mit Abitur oder anderen - auch fachfremden - Berufsabschlüssen, gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2](#).

Für bestimmte Berufsgruppen besteht die Möglichkeit zum Direkteinstieg in das Berufsfeld Kita.

Zudem kann für viele Personengruppen ein Direkteinstieg in die pädagogische Arbeit im Grundschulganztage möglich sein, siehe [Kapitel 6](#).

Mehr Informationen über ein Studium finden Sie in [Kapitel 8](#).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Schleswig-Holstein auf unterschiedliche Arten finanziert werden, unter anderem über BAföG oder Aufstiegs-BAföG.



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze angehoben**. Bei Beginn der Ausbildung darf das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.

Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter können ebenfalls Förderungen ermöglicht werden. Detaillierte Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen und von Praxiszeiten vor einer Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).

Hinweis:



Die Beratungsstelle „[Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen](#)“ berät persönlich zu allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und den direkten Einstieg in das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1 Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten

Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz findet an **Berufsfachschulen** statt und dauert je nach Schulabschluss zwei oder drei Jahre. Auch am **Beruflichen Gymnasium Gesundheit und Soziales** wird die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz als doppelt qualifizierender Bildungsgang (DQB) angeboten. Mit dem Berufsabschluss der Sozialpädagogischen Assistenz ist eine Verkürzung der Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich, siehe [Kapitel 2.2](#).

Sozialpädagogische Assistenzkräfte unterstützen als „zweite Fachkräfte“ die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, durften aber bisher keine Leitungsaufgaben übernehmen.

Eine Änderung des [§ 28 KiTaG](#) ermöglicht seit 25.05.2023 eine Tätigkeit als „erste Fachkraft“ in Kitas für Sozialpädagogische Assistenzkräfte mit mindestens zehnjähriger Berufserfahrung als Zweitkraft nach Absolvierung einer vom Ministerium zertifizierten Weiterbildung zur Gruppenleitung, siehe [§ 28 \(2\) Punkt 2 KiTaG](#).

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Sozialpädagogische Assistenz](#).



Hinweis:

Für gehörlose Personen bietet die IBAF Gehörlosenfachschule in Rendsburg sowohl eine Ausbildung zur [Sozialpädagogischen Assistenz](#) als auch [zur Erzieherin und zum Erzieher](#) an.

1.1.1 Vollzeitschulische Ausbildung Sozialpädagogische Assistenz

Diese Ausbildungsform wird grundsätzlich nicht vergütet. Sie kann über BAföG und (ggf. ergänzend oder komplett) durch die Agentur für Arbeit und das Jobcenter gefördert werden, siehe [Kapitel 3.3](#) und [Kapitel 3.7](#).

Personen mit Berufsbildungsreife besuchen den dreijährigen Bildungsgang.

Personen mit mittlerem Schulabschluss können den Abschluss in zwei Jahren erreichen.

Seit dem Schuljahr 2024/25 soll an allen Standorten mit einem Angebot in Sozialpädagogik der Zugang zur Sozialpädagogischen Assistenzausbildung sowohl mit dem Mittleren Schulabschluss (MSA) als auch mit dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) möglich sein.

1.1.2 Praxisintegrierte Ausbildung Sozialpädagogische Assistenz (SPA-PiA)

Seit dem Schuljahr 2023/24 wird im Rahmen eines Modellprojekts erstmals auch eine **vergütete Ausbildung** zur Sozialpädagogischen Assistentin / zum Sozialpädagogischen Assistenten als praxisintegrierte Ausbildung (SPA-PiA) angeboten. Die Ausbildung kombiniert wöchentlich Schule und feste Praxistage in Kindertageseinrichtungen miteinander.

Schulen, an denen die Ausbildung angeboten wird, finden Sie in [Kapitel 5.1](#).

Eine finanzielle Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist für die Dauer der zweijährigen SPA-PiA vorgesehen siehe **S. 3** der [Förderrichtlinie](#) zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung vom 23.12.2024.

Wenn die Förderbedingungen erfüllt sind, kann die Ausbildung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden.

Weiterführende Informationen zu allen Finanzierungsmöglichkeiten finden Sie in [Kapitel 3](#).

1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann in Schleswig-Holstein an **Fachschulen Sozialpädagogik** absolviert werden. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen dürfen in Kitas leitende Tätigkeiten übernehmen. Zukünftig wird mit der staatlichen Anerkennung auch der Abschluss „Bachelor Professional Sozialwesen“ verliehen.



Hinweis:

Der ergänzende Abschluss **Bachelor Professional in Sozialwesen** verdeutlicht die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich.

Folgende **Formen der Ausbildung** gibt es in Schleswig-Holstein:

- vollzeitschulische Ausbildung
- Weiterbildung in Teilzeit
- praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

Für einschlägig Vorgebildete gibt es Verkürzungsmöglichkeiten, siehe [Kapitel 2.2](#).

Während der Ausbildung müssen fachpraktische Erfahrungen in mindestens zwei Arbeitsfeldern für Erzieherinnen und Erzieher erworben werden. Mindestens eine Praxiszeit muss jeweils in den Alterszielgruppen über 6 Jahren und unter 6 Jahren absolviert werden.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Erzieherin](#).

Wer ohne den Berufsabschluss „Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Sozialpädagogischer Assistent“ in das dritte Jahr der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher versetzt wurde, erhält die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“, sofern die vorgeschriebenen Praxiszeiten im Elementarbereich erfolgreich absolviert wurden und mindestens 600 Stunden Berufstätigkeit oder Praxiszeiten in zwei Arbeitsfeldern nachgewiesen werden, siehe [§ 16 FSVO](#).

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert, je nach Vorbildung, zwei oder drei Jahre.

Wenn die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, kann die Ausbildung über BAföG für Schülerinnen und Schüler oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) und die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden.

Weiterführende Informationen zu allen Finanzierungsmöglichkeiten finden Sie in [Kapitel 3](#).



Hinweis:

Für Gehörlose bietet die IBAF Gehörlosenfachscheule in Rendsburg sowohl eine Ausbildung zur [Sozialpädagogischen Assistenz](#) als auch [zur Erzieherin und zum Erzieher](#) an.

1.2.2 Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Teilzeit (Berufsbegleitendes Modell)

Bei der Weiterbildung in Teilzeit verlängert sich die Ausbildungszeit in der Regel auf dreieinhalb Jahre. Übergänge von der Vollzeit- zur Teilzeitform und umgekehrt sind möglich.

Wenn es mehr Bewerbungen als freie Plätze für eine Teilzeitausbildung an einer Fachschule gibt, kann die Schule als zusätzliches Aufnahmekriterium unter anderem die Anstellung in einer Praxisstelle im sozialpädagogischen Arbeitsfeld verlangen. Die Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann von den Fachschulen sehr unterschiedlich organisiert werden.

Unterschiedliche Organisationsformen der **Berufsbegleitenden Teilzeitausbildung** zur Erzieherin und zum Erzieher (Stand Oktober 2023):

- BBZ Mölln: [berufsbegleitendes Modell mit hybriden Unterrichtsanteilen](#)
- BBS Oldenburg: Unterricht in [Abendform an drei Tagen in der Woche](#)
- Dorothea-Schlözer-Schule Lübeck: Unterricht in [Abendform an drei Tagen in der Woche](#)
- BBS Bad Oldesloe: [Vormittags- oder Nachmittagsunterricht](#)
- [BBZ Schleswig](#) in Kappeln
- [RBZ Hannah-Ahrendt-Schule AÖR](#) in Flensburg

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, sind Förderungen von Schulgeld und Zuschüsse für Alleinerziehende über Aufstiegs-BAföG (AFBG) möglich, siehe [Kapitel 3.4](#).

Wenn die Förderbedingungen erfüllt sind, kann die Ausbildung ebenfalls über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden, siehe [Kapitel 3.7](#).

Weiterführende Informationen zu allen Finanzierungsmöglichkeiten finden Sie in [Kapitel 3](#).

1.2.3 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) dauert drei Jahre. Dies entspricht in der Regel drei Unterrichtstagen pro Woche. Die Organisation von Theorie- und Praxiszeiten ist in unterschiedlichen Modellen möglich. Fachschülerinnen und Fachschüler sind in der PiA bei einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe angestellt. Neben dieser vergüteten einschlägigen Teilzeittätigkeit besuchen sie die Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei der ausbildenden Fachschule. Die Fachschule und die Praxisstelle schließen eine Kooperationsvereinbarung.

An der PiA kann nur teilnehmen, wer die Aufnahmevoraussetzungen der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik erfüllt und einen entsprechenden Vertrag mit einem geeigneten Träger abgeschlossen hat. Die Gestaltung der Arbeitsverträge obliegt den Trägern. Der Träger zahlt der Fachschülerin oder dem Fachschüler eine sozialversicherungspflichtige Ausbildungsvergütung. Diese soll sich am TVAöD (Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes - Besonderer Teil – Pflege) orientieren.

Weiterführende Hinweise zu Verdienstmöglichkeiten während der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3.2](#).

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, sind Förderungen von Schulgeld und Zuschüsse für Alleinerziehende über Aufstiegs-BAföG (AFBG) möglich, siehe [Kapitel 3.4](#).

Wenn die Förderbedingungen erfüllt sind, kann die Ausbildung ebenfalls über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden, siehe [Kapitel 3.7](#).

Weiterführende Informationen zu allen Finanzierungsmöglichkeiten finden Sie in [Kapitel 3](#).

PiA-Fachschulstandorte finden Sie in [Kapitel 5.1](#).



Hinweis:

Analog zur Förderung der PiA zur Erzieherin und zum Erzieher fördert das Land auch die PiA zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger im ersten Jahr, siehe **S. 3** der [Förderrichtlinie](#) zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung vom 23.12.2024.

1.3 Fernstudium Bachelor of Arts (B.A.) Sozialpädagogik & Management verbunden mit der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Das [Fernstudium](#) im Kooperationsmodell bietet die Möglichkeit, innerhalb von 4 Jahren ergänzend zum Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ folgende Studienabschlüsse zu erreichen:

- Bachelor of Arts (B.A.) „Sozialpädagogik & Management“
- Staatlich anerkannte Sozialpädagogin und staatlich anerkannter Sozialpädagoge

Voraussetzung für das Studium ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die Zulassung in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2](#).

Folgende Fachschule ist in Schleswig-Holstein beteiligt: [Dorothea-Schlözer-Schule](#) (Lübeck).

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, welche Zugangsvoraussetzungen in Schleswig-Holstein gelten und welche Bewerbungsfristen es gibt, fragen Sie am besten direkt bei den Berufsfachschulen und Fachschulen nach. **Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Informationen zur **Finanzierung** der Ausbildungen und des Vorpraktikums finden Sie in [Kapitel 3](#).

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies kann auch die Zulassung und die Finanzierungsmöglichkeiten betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, beispielsweise, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Das neue Infoportal [Kompass Erziehungsberufe](#) bietet die Möglichkeit, mit wenigen Klicks zu überprüfen, welche individuellen Wege es in Ausbildung, Studium oder den direkten Berufseinstieg in Kita und Ganztagsgrundschule es in jedem Bundesland gibt.

Hier finden Sie [Informationsübersichten zu Wegen in den Beruf](#) aller Bundesländer. Mit Doppelklick auf das Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich das PDF.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Für den **zweijährigen** Ausbildungsgang ist gefordert:

- der Mittlere Schulabschluss
- **oder** ein gleichwertiger Schulabschluss
- **oder** die Versetzung in die Oberstufe des achtjährigen gymnasialen Bildungsganges
- **und** Nachweise von Deutschkenntnissen auf Niveau B2 (wenn ein ausländischer Schulabschluss vorgelegt wird)
- **und** ein erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- **und** eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität gegen Masern oder dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können

Für den **dreijährigen** Ausbildungsgang ist gefordert:

- mindestens der Erste Allgemeinbildende Schulabschluss oder ein gleichwertiger Schulabschluss
- **und** Nachweise von Deutschkenntnissen auf Niveau B2 GER (wenn ein ausländischer Schulabschluss vorgelegt wird)
- **und** ein erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- **und** eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität gegen Masern oder dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können

Diese Aufnahmevoraussetzungen sind in **§ 2 (4) und (5)** der [Berufsfachschulverordnung](#) geregelt.

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Als **schulische Voraussetzung** ist gefordert:

- der Mittlere Schulabschluss **oder** ein gleichwertiger Schulabschluss
- **und** ein Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau B2 (wenn ein ausländischer Schulabschluss vorgelegt wird)



Hinweis:

Eine beruflich erworbene Hochschulzugangsberechtigung beinhaltet nicht in jedem Fall den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses.

In begründeten Fällen erfüllt die schulische Aufnahmevoraussetzung auch, wer einen Ersten allgemeinen Schulabschluss mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 und eine anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht sowie den Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erworben hat. Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER)“ vorzulegen.

Als **berufliche Voraussetzung** ist gefordert:

- der Abschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, z.B. als Sozialpädagogische Assistenz, sowie der Abschluss der Berufsschule (soweit eine Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand)
- **oder** der Abschluss einer fachfremden Berufsausbildung und sozialpädagogische Praxis im Umfang von 150 Zeitstunden
- **oder** eine einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren in einer anerkannten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe
- **oder** eine einschlägige sozialpädagogische Praxis im Umfang von 150 Zeitstunden sowie der schulische Teil der Fachhochschulreife, die Fachgebundene oder Allgemeine Hochschulreife; auf die Zeiten der sozialpädagogischen Praxis werden förderliche freiwillige Dienste auf der Grundlage von Bundesgesetzen angerechnet

Die anzurechnenden Zeiten beruflicher Tätigkeit oder sozialpädagogischer Praxis können in höchstens zwei verschiedene Abschnitte in verschiedenen Praxisstellen aufgeteilt werden, die nicht mehr als 36 Monate vor dem Zeitpunkt der Bewerbung abgeleistet worden sein dürfen. Die Praxiszeiten können nur in anerkannten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe absolviert werden.

In Einzelfällen kann bei besonderer Eignung und entsprechender Berufsausbildung oder entsprechender beruflicher Tätigkeit die oberste Schulaufsichtsbehörde eine **Abweichung von der schulischen Aufnahmevoraussetzung mittlerer Schulabschluss** zulassen. Darüber hinaus entscheidet über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines anderen Bildungsabschlusses oder der Einschlägigkeit einer Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit sowie über eine im Einzelfall kürzere Schulbesuchsdauer durch Berücksichtigung anrechenbarer schulischer oder beruflicher Abschlüsse oder Zeiten beruflicher Tätigkeiten die oberste Schulaufsichtsbehörde. Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

Als **persönliche Voraussetzung** ist gefordert:

- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (nicht älter als drei Monate)
- **und** eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität gegen Masern oder dass sie aufgrund einer medizinischen Kontra-indikation nicht geimpft werden können

Wird die Weiterbildung in einer Teilzeitform besucht, die eine (einschlägige) Berufstätigkeit ermöglicht oder vorsieht, muss sichergestellt sein, dass die in der Stundentafel festgelegten Praxiszeiten in mindestens zwei Arbeitsfeldern erfüllt werden können.

Es ist daher auch in der Teilzeitausbildung sinnvoll, eine schriftliche Vereinbarung mit dem aktuellen Arbeitgeber über notwendige Freistellungen für Praxiszeiten in einem anderen Arbeitsfeld abzuschließen.

Die Aufnahmevoraussetzungen zur Ausbildung finden Sie in **§ 11** der Landesverordnung über die Fachschule ([Fachschulverordnung - FSV](#)).

Wenn es mehr Bewerbungen als freie Plätze für eine Teilzeitausbildung an einer Fachschule gibt, kann die Schule als zusätzliches Aufnahmekriterium unter anderem die Anstellung in einer Praxisstelle im sozialpädagogischen Arbeitsfeld verlangen.



Hinweis:

Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem **Niveau B2** nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER)“ vorzulegen. Um die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu bewältigen, ist sogar ein Niveau C1 zu empfehlen. Das Goethe-Institut bietet einen kostenlosen und unverbindlichen [Online-Selbsttest](#).

Verkürzungsmöglichkeiten

Für Personen, die über den Berufsabschluss der Sozialpädagogische Assistenz oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen, dauert die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zwei Jahre. Bei dieser Form können bis zu 600 Stunden praktischer Vorerfahrungen auf die Praxiszeiten während der Ausbildung angerechnet werden. Während der verkürzten Form muss das Arbeitsfeld sich vom Praxisfeld der vorher angerechneten Praxiserfahrungen unterscheiden. Die verkürzte Ausbildung wird entweder in der Vollzeit- oder in der Teilzeitvariante angeboten. Wird die Fachschule berufsbegleitend besucht, können die Praxiszeiten durch die einschlägige Berufstätigkeit ersetzt werden.

Studienleistungen aus einschlägigen Studiengängen können auf die fachtheoretische Weiterbildungszeit bis zu einem Schulleistungsjahr angerechnet werden, sofern einschlägige Praxiszeiten im Umfang von 300 Stunden nachgewiesen werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die Schule.

Über alle weiteren Möglichkeiten einer Anrechnung, u.a. „[...] über eine im Einzelfall kürzere Schulbesuchsdauer durch Berücksichtigung anrechenbarer schulischer oder beruflicher Abschlüsse oder Zeiten beruflicher Tätigkeiten“ entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig-Holstein, siehe **§ 11 (7)** der [Fachschulverordnung - FSV0](#). Die Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

2.3 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Unter bestimmten Voraussetzungen kann in Schleswig-Holstein ein erster allgemeinbildender Abschluss als schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz oder in Ausnahmefällen auch zur Erzieherin und zum Erzieher ausreichen, siehe [Kapitel 2.1](#) und [Kapitel 2.2](#)).

Seit dem Schuljahr 2024/25 soll an allen Standorten mit einem Angebot in Sozialpädagogik der Zugang zur Sozialpädagogischen Assistenz Ausbildung sowohl mit dem Mittleren Schulabschluss (MSA) als auch mit dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) möglich sein.

Der Mittlere Schulabschluss (MSA) ist eine der schulischen Voraussetzungen für die zweijährige Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.).

Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden. Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Hier finden Sie die [zuständige Stellen für die Anerkennung](#) von allgemeinbildenden Schulabschlüssen aus dem Ausland.

2.3.1 Zweijährige Berufsfachschule (BFS)

In Schleswig-Holstein kann man den Mittleren Schulabschluss an der zweijährigen **Berufsfachschule I und II** erwerben. Folgende Fachrichtungen gibt es: Nahrung und Gastronomie, Gesundheit und Ernährung, Technik, Wirtschaft. Hinweise zum Finden von Berufsfachschulen finden Sie in [Kapitel 5](#).

2.3.2 Mittleren Schulabschluss nachträglich anerkennen lassen oder nachholen

Mit dem Abschluss einer Berufsausbildung erwirbt man unter Umständen den MSA. Die Regelungen hierzu sind in § 7 der [Berufsschulverordnung](#) nachzulesen.

In Schleswig-Holstein ist es auch möglich, den MSA über eine [Externenprüfung](#) zu erwerben. Die gesetzliche Grundlage ist in einer [Landesverordnung](#) geregelt.

Die Meldung zur Abschlussprüfung für den Haupttermin im Frühjahr muss bis zum 31.1. desselben Jahres beim zuständigen Schulamt erfolgen. Die Zulassung erfolgt auf Antrag an die für den Wohnsitz zuständige untere Schulaufsichtsbehörde. Dies sind in Schleswig-Holstein die **Schulämter** bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Bewerberinnen und Bewerber aus Vorbereitungskursen, die von staatlich anerkannten Weiterbildungsträgern durchgeführt werden, können den Antrag über die Leiterin oder den Leiter des Vorbereitungskurses an die für den Sitz des Trägers zuständige untere Schulaufsichtsbehörde stellen.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse. Die Kursgebühren sind ggf. förderfähig über BAföG, siehe [Kapitel 3.3](#). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden.

Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Manchen hilft es, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Es wird empfohlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Hier finden Sie Beratung und weitere Informationen zum sogenannten [zweiten Bildungsweg](#).

Über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) finden Sie Bildungsanbieter. Hinweise zur Nutzung der Suche:

- im Feld **Schulabschluss** setzen Sie ein Häkchen bei Mittlerer Bildungsabschluss
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen.

2.4 Studieren ohne Abitur

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.

3. Finanzierung

In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu **Schulgeld** und den vielen unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten des **Lebensunterhalts** vor und während einer Ausbildung oder ihrer einzelnen Abschnitte.



Hinweis:

[Finanzielle Leistungen für Familien](#) stellt das Bundesfamilienministerium vor. Mit dem [Infotool Familie](#) können Sie ermitteln, auf welche Leistungen Sie voraussichtlich einen Anspruch haben.

Ein **Stipendium** für angehende Erzieherinnen und Erzieher bietet der [Landkreis Pinneberg](#).

3.1 Schulgeld

An staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. Von Schulen in freier Trägerschaft kann in Schleswig-Holstein - in unterschiedlicher Höhe - Schulgeld erhoben werden.

Schulgeldzahlungen können [steuerlich geltend gemacht](#) werden, siehe auch amtliches [Einkommensteuerhandbuch](#).

Schulgeld für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann für förderberechtigte Personen über Aufstiegs-BAföG gefördert werden, siehe [Kapitel 3.4](#).

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

In diesem Abschnitt werden Finanzierungsmöglichkeiten des Lebensunterhalts **vor und während einer Ausbildung** vorgestellt.

Hinweis:



Erhält eine **Arbeitslosengeld** beziehende Person eine Ausbildungsvergütung vom Arbeitgeber, kann sich das durch einen Freibetrag in Höhe von 400 Euro positiv auf das Arbeitslosengeld auswirken. Auch beim **Bürgergeld** wird die Ausbildungsvergütung als Einkommen auf des Bürgergeld angerechnet. In anderer Form als beim Arbeitslosengeld. Weiterführende Informationen finden Sie in [Kapitel 7](#).

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Schleswig-Holstein zu erfüllen, benötigen Personen mit fachfremdem Berufsabschluss oder Hochschulzugangsberechtigung sozialpädagogische Praxiserfahrungen im Umfang von mindestens 150 Stunden. Die Praxiszeiten können nur in anerkannten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe absolviert werden. Ein Praktikum kann zudem grundsätzlich sinnvoll sein, um die eigene Entscheidung für den Beruf abzusichern. Vor Beginn eines Praktikums können Sie bei Fachschulen für Sozialpädagogik nachfragen, ob diese Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung anerkannt wird.



Hinweis:

Im Rahmen der [Fachkräfte-Stärken-Strategie](#) des Landes Schleswig-Holstein sollen als langfristige Maßnahmen in allen Kitas Helfende Hände eingesetzt werden können.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der Frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- Arbeitslosen- und Bürgergeld-Berechtigten können bis zu 6-wöchige Praktika als [Maßnahme bei einem Arbeitgeber](#) bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste – parallel ist Bürgergeld-Bezug möglich. Dabei bleiben für unter 25-Jährige 538 Euro und für über 25-Jährige 250 Euro des „Taschengelds“ anrechnungsfrei. Weiterführende Informationen bietet folgendes [Merkblatt](#) (Stand Mai 2024).
 - Freiwilligendienste nur [für unter 27-Jährige](#)
 - Freiwilligendienste auch [für über 27-Jährige](#)
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss, siehe [Kapitel 3.9](#)
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft, siehe [Kapitel 3.8](#)

3.2.2 Vergütung während der Ausbildung SPA

Während einer **Praxisintegrierten Ausbildung (PiA)** sind die Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler von Beginn der Ausbildung in einer sozialpädagogischen Einrichtung sozialversicherungspflichtig angestellt. Sie erhalten über die gesamte Ausbildungsdauer eine Vergütung. Die Ausbildung wird grundsätzlich vom Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD), Besonderer Teil Pflege, geregelt und mit 96,46 % der Ausbildungsvergütung für Erzieher:innen vergütet. Weiterführende Informationen finden Sie in der [Förderrichtlinie](#) zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung vom 23.12.2024 (befristet bis 31.12.2026).

3.2.3 Vergütung während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Kitas

Gemäß § 4 [PQVO](#) sind als „zweite Fachkraft“ auf den Personalschlüssel von Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein anrechenbar: Fachschülerinnen und Fachschüler in der Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher während ihrer Präsenzzeiten in der Praxisstelle,

- wenn sie sich im dritten Schulleistungsjahr befinden,
- wenn sie sich im zweiten Jahr einer berufsbegleitenden oder praxisintegrierten Weiterbildung befinden, wenn die Stundenanteile der praktischen Ausbildung im ersten Jahr wesentlich höher lagen als die der herkömmlichen Weiterbildung.

Durch eine finanzielle Beteiligung des Landes an den Ausbildungskosten im ersten Jahr der Weiterbildung soll es Einrichtungsträgern ermöglicht werden, Fachschülerinnen und Fachschüler als Auszubildende in einer praxisintegrierten Ausbildung einstellen zu können. Zu den Anrechnungsmöglichkeiten in der [PQVO](#) im zweiten und dritten Jahr der Ausbildung im Rahmen des SQKM will das Land zusätzlich eine Unterstützung im ersten Ausbildungsjahr gewähren, siehe [S.3 der Förderrichtlinie](#) zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung vom 23.12.2024 (befristet bis 31.12.2026).

Bei den Kommunen oder einzelnen Kindertagesstättenträgern können Sie nachfragen, ob dort Ausbildungsplätze angeboten werden oder ob dies geplant wird.

3.2.4 Vergütung in der PiA zur Erzieherin und zum Erzieher in Kitas

Während einer **Praxisintegrierten Ausbildung (PiA)** sind die Fachschülerinnen und Fachschüler von Beginn der Ausbildung in einer sozialpädagogischen Einrichtung sozialversicherungspflichtig angestellt. Die PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler erhalten über die gesamte Ausbildungsdauer eine Vergütung.

Bei Arbeitgebern, die an den TVAöD - Besonderer Teil Pflege gebunden sind oder sich danach richten, liegt das monatlich zu erwartende Bruttogehalt seit dem 01.03.2024 bei:

- 1340,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1402,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 1503,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

Ob die PiA regional durchgeführt werden kann, hing bisher davon ab, ob die Kommunen und/oder die Kitaträger die Vergütung im ersten Jahr der Ausbildung finanzieren konnten.

Träger können für Fachschülerinnen und Fachschüler im ersten Jahr der PiA-Ausbildung einen [Zuschuss zu den Ausbildungskosten](#) in Höhe von 400 Euro pro Monat und Schülerin/ Schüler beantragen, diese Richtlinie gilt vorerst bis Ende 2026.

Im zweiten und dritten Jahr können die Fachschülerinnen und Fachschüler nach der neuen [PQVO](#) (gültig ab 06.12.2024) als vergleichbar qualifiziert zu Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten anerkannt und somit finanziell gefördert werden.

Bei den Kommunen oder einzelnen Kindertagestättenträgern können Sie nachfragen, ob dort Ausbildungsplätze angeboten werden oder ob dies geplant wird.

Es wird empfohlen, vor Vertragsabschluss mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den drei Ausbildungsjahren abzuklären. Auch der Urlaubsanspruch, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung sollten vorab geregelt sein.

3.2.5 Vergütung während dualer pädagogischer Studiengänge in Kitas

Eine Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen ist während der Praxiszeiten eines dualen Studiums der Kindheitspädagogik oder Sozialen Arbeit ab dem dritten Semester möglich, wenn die nach dem Modulplan der Hochschule vorgegebenen Module des ersten und zweiten Semesters erfolgreich absolviert wurden, siehe **§ 4 (1) Punkt 2 der PQVO**.

Ab dem zweiten Quartal 2024 beteiligt sich das Land an den Arbeitgeberausgaben für das erste Studienjahr für Dual Studierende der Studienbereiche Kindheitspädagogik und Soziale Arbeit, siehe **S. 4 und 5 der Förderrichtlinie** zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung vom 23.12.2024 (befristet bis 31.12.2026).

3.2.6 Vergütung während Ausbildung und Studium im schulischen Ganzttag

Zu den Möglichkeiten einer vergüteten Tätigkeit im schulischen Ganzttag während pädagogischer Ausbildungen oder Studiengänge liegen uns keine Informationen vor.

Welche Einrichtungsformen in den Ausbildungsgängen grundsätzlich als Praxisstelle in Frage kommen, können Sie [Kapitel 5.3](#) entnehmen.

3.3 Bafög



Hinweis:

Zum Schuljahr 2024/25 wurde das [BAföG reformiert](#). Die Fördersumme wurde erhöht. Der Höchstbetrag beträgt 992 Euro. Die Altersgrenze beträgt 45 Jahre. Das 45. Lebensjahr darf bei Beginn der Ausbildung noch nicht vollendet sein. Junge Menschen bis 25 Jahre aus einkommensschwachen

Haushalten mit Sozialleistungsbezug haben die Möglichkeit eine Studienstarthilfe in Höhe von 1000 Euro zu beantragen. Diese kann unabhängig von einem späteren BAföG-Bezug beantragt werden und wird nicht auf das BAföG angerechnet.

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BAföG-Amt](#) sowie [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#).

Zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier [mehr Informationen](#).

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. Kinderpflege, Sozialassistentz oder Erzieherin und Erzieher)

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe **§ 10 BAföG**.

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistentz) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Kinderpflege** oder zur **Sozialassistentz** beantragen:

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.



Hinweis:

BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als **vollzeitschulisch** definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke der Hochschulen](#) zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 45 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG.

Förderbar sind Personen:

- die zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen sind
 - auch mit abgebrochenem Studium oder Abitur, wenn dies in der Prüfungsordnung so vorgesehen ist
 - auch mit Fachhochschuldiplom oder Bachelor

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistentz)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung siehe **§ 6** des [AFBG](#).

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

Maßnahmekosten (Schulgeld): die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden. Dieses wird bei Bestehen der Prüfung zur Hälfte erlassen.

Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

ein **Unterhaltsbeitrag**, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:

- für Ledige ohne Kind: 963 Euro
- für Verheiratete und jedes kindergeldberechtigte Kind zusätzlich: 235 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie Hinweise zu [Freibeträgen, die Antragsformulare](#) und viele weitere Informationen.



Hinweis:

Zum AFBG beraten eine **Telefonhotline (0800 / 622 36 34)** und [die zuständigen Stellen der Bundesländer](#).

3.5 BAföG-Bezug für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler ([Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**) sowie verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).

Kostenfreie **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ([Kapitel 3.4](#))

[Förderberechtigt](#) ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthalts-erlaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung.

Hier finden Sie das [Aufstiegs-BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe § 8).

Kostenfreie **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden. Dieser muss jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden.

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Bei der regionalen Arbeitsagentur/ dem Jobcenter kann die Förderung einer Umschulung beantragt werden. Mit Inkrafttreten des [Bürgergeldgesetzes](#) gibt es seit dem 01.07.2023 Verbesserungen bei der Förderung von Weiterbildungen.

3.7.1 Bildungsgutschein

In Schleswig-Holstein sind folgende Bildungsgänge grundsätzlich mit Bildungsgutschein förderfähig:

Alle Ausbildungsformen zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher:

- vollzeitschulisch
- berufsbegleitend teilzeitschulisch
- praxisintegriert (PiA)

Ab Schuljahr 2024/25 sind weitere Fachschulstandorte dazukommen.

Auch die Förderung aller Ausbildungsformen zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten

- vollzeitschulisch
- praxisintegriert (SPA-PiA)

sind in Schleswig-Holstein rechtlich grundsätzlich förderfähig. Es muss zur praktischen Umsetzung immer Schulen geben, die für den angestrebten Bildungsgang über die notwendige Zertifizierung verfügen, um Bildungsgutscheine einlösen zu können. Um Bildungsgutscheine einlösen zu können, muss eine Schule oder ein anderer Bildungsanbieter für den Ausbildungsgang nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sein.

In Schleswig-Holstein sind grundsätzlich an allen Berufsbildungszentren und Regionalen Berufsbildungszentren die Ausbildungen zur Erzieherin und zum Erzieher sowie zur Sozialpädagogischen Assistenz in zwei- und dreijähriger Form für eine Förderung zugelassen.

Die Schulen informieren immer auf ihren Websites oder bei Nachfrage dazu, ob sie aktuell geförderte aktuell Bildungsgänge durchführen bzw. durchführen werden. Schulen finden Sie in [Kapitel 5](#).

Die Förderung mit einem Bildungsgutschein umfasst die Übernahme der Lehrgangskosten, Fahrkosten zu Bildungsstätten, Kinderbetreuungskosten und Leistungen zum Lebensunterhalt. Arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auch Bürgergeld beziehende Personen) erhalten bei Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung zusätzlich einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro (Weiterbildungsgeld). Dieser wird zusätzlich zu den regulären Leistungen ausbezahlt.

Grundsätzlich ist in Schleswig-Holstein auch die Finanzierung eines Vorbereitungskurses auf die

- Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher oder
- Externenprüfung zur Sozialpädagogischen Assistenz

über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter per Bildungsgutschein möglich. Zu Externenprüfungen informiert [Kapitel 7](#). Stand September 2024 gibt es in Schleswig-Holstein keine Vorbereitungskursanbieter, die über das für die Förderung über Bildungsgutschein notwendige AZAV-Zertifikat verfügen.



Hinweis:

Erhält eine Arbeitslosengeld beziehende Person eine Ausbildungsvergütung vom Arbeitgeber, wird die Ausbildungsvergütung abzüglich eines Freibetrags in Höhe von 400 Euro auf das Arbeitslosengeld angerechnet, siehe **Punkt 4.2** auf den **Seiten 26-27** im [Merkblatt 6 - Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#).

Auch beim Bürgergeld wird die Ausbildungsvergütung als Einkommen auf des Bürgergeld angerechnet. In anderer Form als beim Arbeitslosengeld. Die Ermittlung der Absetzbeträge bei der Einkommensberechnung erfolgt immer individuell. Weiterführende Informationen finden Sie in **Punkt 9.2** auf den **Seiten 59-62** eines [Merkblatts zum Bürgergeld](#). Dort ist auch ein Beispiel für nicht anzurechnende Freibeträge zu finden.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter beraten lässt. Ob man die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, wird durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter individuell geprüft.

Bei der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die [Kontakt Daten der für Sie zuständigen Geschäftsstelle](#).

Nähere Informationen zum Bildungsgutschein erhalten Sie auf der [Website der Agentur für Arbeit](#).

Sollte keine Förderung durch die Agentur für Arbeit möglich sein, können auch Förderungen über BAföG- oder Aufstiegs-BAföG, siehe [Kapitel 3.3](#) und [Kapitel 3.4](#), oder vergütete Ausbildungsformen (siehe Kapitel 1) eine Möglichkeit zur Finanzierung darstellen.

Die Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen“ berät Sie gerne, siehe [Kapitel 4](#).

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten folgende Prämien, wenn sie an einer mit Bildungsgutschein geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist:

1. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Zwischenprüfung oder des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und
2. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Abschlussprüfung eine Prämie von 1500 Euro.

Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur [Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) auf **Seite 23**.

3.7.3 Arbeitsentgeltzuschuss

Im Rahmen der Weiterbildungsförderung Beschäftigter können Arbeitgeber bzw. Beschäftigte unter bestimmten Voraussetzungen

- einen Zuschuss zu den Lehrgangskosten erhalten (Übernahme zwischen 25% und 100% der Lehrgangskosten – je nach Betriebsgröße bzw. Personenkreis)
- einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten (Übernahme zwischen 25% und 100% des Arbeitsentgelts für weiterbildungsbedingte Arbeitsausfallzeiten – je nach Betriebsgröße bzw. Personenkreis)

Je nach Personenkreis ist auch eine Übernahme von behinderungsbedingt erforderlichen Mehraufwendungen, welche im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Weiterbildung entstehen, möglich.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- es werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
- der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, liegt in der Regel mindestens zwei Jahre zurück,

- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat in den letzten zwei Jahren vor Antragsstellung nicht an einer nach der entsprechenden Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen,
- die Maßnahme dauert mehr als 120 Stunden
- die Maßnahme und der Träger der Maßnahme sind für die Förderung zugelassen
- Ausgeschlossen von der Förderung ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.

Hier finden Sie die [Ansprechstellen](#) für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Der [Weiterbildungslotse](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zeigt mit wenigen Klicks, ob und wie eine Fortbildung mit staatlichen Zuschüssen zum Arbeitsentgelt oder zu Lehrgangskosten gefördert werden kann.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen [Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhalts möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).



Hinweis:

Den **Kinderzuschlag** erhalten Familien mit kleineren Einkommen. Der Maximalbetrag liegt bei 297 Euro pro Monat und Kind. Ob sich ein Antrag lohnt, können Sie selbst mit dem [KiZ-Lotsen](#) ermitteln.

Wer Bürgergeld bezieht oder Kinderzuschlag und Wohngeld erhält, kann für die Kinder **Leistungen für Bildung und Teilhabe** (BuT) beantragen. Zuständig ist entweder das Jobcenter oder [die Stadt oder Gemeinde](#). Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Ein Stipendium für angehende Erzieherinnen und Erzieher bietet der [Landkreis Pinneberg](#).

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) und zum [Aufstiegsstipendium](#).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verweist zur Suche nach Stipendien auf folgende Websites:

- www.stipendiumplus.de
- www.deutschlandstipendium.de
- www.daad.de

Für Studierende im Fach Kindheitspädagogik bietet die [Nachwuchsinitiative chancengerechte Kita – Nick](#) ein Stipendienprogramm.

Die [katholische Förderstiftung für sozialpädagogische Fachkräfte](#) unterstützt Personen, die der katholischen Kirche in Schleswig-Holstein zugehören.

Ein bundesweit nutzbares Förderprogramm für Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der [Garantiefonds Hochschule](#).

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die Beratungsstelle [Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen](#) berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich:

Mo	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
Di	08.30 - 12.30 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mi	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Do	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	08.30 - 12.30 Uhr	

Telefon: **030-501010-939**

Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Das neue Infoportal [Kompass Erziehungsberufe](#) bietet die Möglichkeit, mit wenigen Klicks zu überprüfen, welche individuellen Wege es in Ausbildung, Studium oder den direkten Berufseinstieg in Kita und Ganztagsgrundschule es in jedem Bundesland gibt.

Zuständigkeiten in Schleswig-Holstein

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen die zuständigen Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5](#). **Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes zur Beratung beauftragt.** Besuchen sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern teilweise stark. Dies gilt für Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie für Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren.

Unsere Informationsübersichten für alle Bundesländer [finden Sie hier](#). Durch Doppelklick auf ein Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich das jeweilige PDF.

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, sollten Interessierte bei den jeweils zuständigen Behörden nachfragen.

Fragen zur Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen zur **Ausbildung und Externenprüfung** oder wenn bei den zuständigen Fachschulen oder Berufsfachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, kann man bei der **oberen Schulaufsicht** nachfragen.

Dies ist das Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

[Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung \(SHIBB\)](#) - Landesamt

Dezernat 3 / Schulische Berufliche Bildung

Düsternbrooker Weg 94

24105 Kiel

Telefon: 0431/988-4760

Die **oberste Schulaufsichtsbehörde** ist das

[Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur](#)

Brunswiker Straße 16-22

24105 Kiel

Telefon: 0431 988-0

Fragen zur Anerkennung fachnaher Berufsabschlüsse in Kindertageseinrichtungen

Für Einzelfälle zur **Anrechnung auf den Personalschlüssel** in Kindertageseinrichtungen sind die örtlichen Jugendämter in Abstimmung mit dem [Landesjugendamt](#) zuständig, siehe [Kapitel 6.1](#).

Übergeordnet ist das [Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung](#) zuständig.

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Adolf-Westphal-Str. 4

24143 Kiel

E-Mail: Poststelle@sozmi.landsh.de

Telefon: 0431 988 – 0

Grundsatzfragen zum schulischen Ganzttag

Die Schulaufsicht über Grundschulen, Förderzentren und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe haben die **Schulräte** in den Kreisen und kreisfreien Städten.

Übergeordnet ist das [Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur](#) zuständig.

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Abteilung III 20

Brunswiker Straße 16-22

24105 Kiel

Telefon: 0431 988-0

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie Informationen zum Erwerb eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse

Die zuständige Stelle für die Anerkennung von im Ausland erworbenen allgemeinbildenden **Schulabschlüssen** finden Sie [hier](#).

Die zuständigen Stellen für die Anerkennung von **Studien- und Berufsabschlüssen** aus dem Ausland finden Sie in [Kapitel 6.2](#).

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen und Fachschulen

Über das [Kursportal Schleswig-Holstein](#) finden Sie unter anderem Ausbildungsangebote zu den Berufsabschlüssen Sozialpädagogische Assistentin und Sozialpädagogischer Assistent und zur Erzieherin und zum Erzieher. Hierfür geben Sie folgende Suchbegriffe ein:

- Assistent/in – Sozialpädagogische/r Assistent/in
- Erzieher/in

Um das [Ausbildungsstättenverzeichnis](#) des Bundeslandes Schleswig-Holstein zu durchsuchen, drücken Sie gleichzeitig „STRG“ und „F“ auf Ihrer Tastatur. Es öffnet sich ein kleines Suchfeld. In dieses Suchfeld geben Sie ein: FS Sozialpädagogik (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher) oder BFS Sozialpädagogik (Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz)
Durch Klicken auf die Pfeiltaste nach unten direkt neben dem Suchfeld können Sie in den Ergebnissen blättern.

Um Bildungsgutscheine einlösen zu können, muss eine Schule oder ein anderer Bildungsanbieter für den Ausbildungsgang nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sein.

In Schleswig-Holstein sind grundsätzlich an allen Berufsbildungszentren und Regionalen Berufsbildungszentren die Ausbildungen zur Erzieherin und zum Erzieher sowie zur Sozialpädagogischen Assistenz in zwei- und dreijähriger Form für eine Förderung zugelassen. Die Schulen informieren immer auf ihren Websites oder bei Nachfrage dazu, ob sie aktuell geförderte aktuell Bildungsgänge durchführen bzw. durchführen werden.

Für gehörlose Personen bietet die IBAF Gehörlosenfachschule in Rendsburg Ausbildungen zur [Sozialpädagogischen Assistenz](#) und [zur Erzieherin und zum Erzieher](#) an.

Standorte der **Berufsbegleitenden Teilzeitausbildungsform** zur Erzieherin und zum Erzieher (Stand Oktober 2023):

- BBZ Mölln: [berufsbegleitendes Modell mit hybriden Unterrichtsanteilen](#)
- BBS Oldenburg: Unterricht in [Abendform an drei Tagen in der Woche](#)
- Dorothea-Schlözer-Schule Lübeck: Unterricht in [Abendform an drei Tagen in der Woche](#)
- BBS Bad Oldesloe: [Vormittags- oder Nachmittagsunterricht](#)
- [BBZ Schleswig](#) in Kappeln
- [RBZ Hannah-Ahrendt-Schule AÖR](#) in Flensburg

5.2 Hochschulen

Informationen über pädagogische Studiengänge finden Sie in [Kapitel 8](#).

5.3 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Für die Ausbildung zur **Sozialpädagogischen Assistenz** gilt laut [Lehrplan](#): Von den Praxisphasen in Unter- und Oberstufe wird mindestens eine im Umfang von mindestens 320 Unterrichtsstunden in einer Kindertagesstätte abgeleistet. Erfahrungen in verschiedenen Einrichtungen sind ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung.

Für die praxisintegrierte Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher (PiA)** werden in der [Handreichung](#) folgende Einrichtungsformen genannt:

- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Hilfe zur Erziehung
- Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie

Bei den Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

5.3.1 Praxisstellen in Kitas finden

Sie könne bei den **Fachberatungen/Verwaltungen der Träger** in Ihrem Umfeld nachfragen, ob eine Beschäftigung möglich ist. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es vor Ort gibt)

- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)

- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Trägern können Sie sich auch erkundigen, wo Stellenangebote jeweils online veröffentlicht werden.

Auf dem [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht.

5.3.2 Praxisstellen im schulischen Ganztag finden

Eine Suche nach Grundschulen ermöglicht die [Schuldatenbank](#). Dazu im Feld Schulart *Grundschule* auswählen und den Ort eingeben.

Mit dem Ganztagsschul-Finder können Sie über die Suchfunktion nach Schulen mit Ganztagsangebot in Ihrer Nähe suchen. Diesen finden Sie [hier](#).

6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztagsgrundschule

Menschen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können in Schleswig-Holstein auch ohne zusätzliche Ausbildung als Fachkraft in Kitas anerkannt werden. Dies gilt auch für Abschlüsse, die im Ausland erworben wurden. Im Folgenden finden Sie hierzu weiterführende Informationen.



Hinweis:

Für langjährig einschlägig Berufserfahrene kann auch eine Externenprüfung in Frage kommen, um den Berufsabschluss staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher zu erlangen, siehe [Kapitel 7](#).

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Das Fachkräftegebot wird in Kitas und im schulischen Ganztag unterschiedlich geregelt.

6.1.1 Wer ist Fachkraft in Kitas?

Vorgaben zur Anerkennung pädagogischen Personals in Kitas als „erste Fachkraft“ oder „zweite Fachkraft“ finden sich in der [Personalqualifikationsverordnung – PQVO](#). Deren gesetzliche Grundlage ist der [§ 28 Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG](#).

Für einige fachnahe Berufsgruppen kann, je nach Berufsabschluss, eine direkte Tätigkeit als Leitungskraft oder „erste Fachkraft“ oder als „zweite Fachkraft“ nach Abschluss einer [Qualifizierungsmaßnahme](#) im Umfang von 480 Stunden möglich sein.

480-Stunden-Qualifizierungsmaßnahme und Praxiszeit für Quereinsteigende im Rahmen der [PQVO](#) können vom Land gefördert werden, siehe S.3 der [Förderrichtlinie](#) (befristet bis 31.12.2026) zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung vom 23.12.2024.

Auch viele Berufsabschlüsse aus fachfremden Bereichen können zur Anerkennung als Zweitkraft führen.

Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nach [§ 5 PQVO](#) benötigen:

- einen Hochschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung, welche im [DQR](#) mindestens dem Niveau 4 zugeordnet sind
- einen Nachweis über eine Zusatzqualifizierung im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung nach [§9](#) Absatz 1, diese muss mindestens 480 Std. umfassen.
- einen Nachweis über eine Praxiszeit nach [§10](#), welche begleitend oder im Anschluss an die Qualifizierungsmaßnahme erbracht werden kann und mindestens 500 Std. umfasst.

Im [Kursportal Schleswig-Holstein](#) werden die VHS Bad Segeberg und die VHS Husum als Anbieter einer sogenannten „Kita Anpassungsqualifizierung“ angezeigt (Stand Februar 2025).

Zusätzlich könnten andere Bildungsträger entsprechende Kurse planen oder anbieten.

[§9](#) gibt vor, dass Qualifizierungen, welche nach dem 31.12.2023 begonnen werden zertifiziert sein müssen und mit einer Prüfung abschließen müssen.

Darüber hinaus ist für Personen mit anderen pädagogischen Abschlüssen oder umfangreicher Praxiserfahrung eine **Einzelfallanerkennung** in Kindertageseinrichtungen möglich. Der Träger beantragt dies beim örtlichen Jugendamt. Die Zustimmung des [Landesjugendamts](#) ist erforderlich, siehe [§ 7 Personalqualifikationsverordnung](#).

Eine Änderung des [§ 28 KiTaG](#) ermöglicht seit 25.05.2023 eine Tätigkeit als „erste Fachkraft“ in Kitas für Sozialpädagogische Assistenzkkräfte mit mindestens zehnjähriger Berufserfahrung als Zweitkraft nach Absolvierung einer vom Ministerium zertifizierten Weiterbildung zur Gruppenleitung, siehe [§ 28 \(2\) Punkt 2 KiTaG](#).

Hinweis:



Im Rahmen der [Fachkräfte-Stärken-Strategie](#) des Landes Schleswig-Holstein sollen als langfristige Maßnahmen in allen Kitas Helfende Hände eingesetzt werden können.

6.1.2 Wer ist Fachkraft im schulischen Ganztag?

Für die Durchführung von Ganztags- und Betreuungsangeboten kommt laut 5.2 der [Richtlinie Ganztag und Betreuung](#) der in [§ 17 Abs. 4 Satz 1 SchulG](#) genannte Personenkreis in Betracht. Dies sind Lehrkräfte anderer Schulen, Lehramtsstudentinnen und -studenten im Praktikum, zur Unterstützung der inklusiven Beschulung an der Schule eingesetzte Beschäftigte, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie vom Schulträger angestellte sonstige Personen.

Über die Angebote im Rahmen des pädagogischen Konzepts der Schule und das dafür einzusetzende Personal entscheidet der jeweilige Träger in Abstimmung mit der Schulleitung.

Das Land Schleswig-Holstein stellt eine [Handreichung und Vertragsmuster](#) für Anstellungsverhältnisse im Ganztag zur Verfügung.

Informationen zur [Ganztagschule in Schleswig-Holstein](#) bietet das Bildungsministerium sowie die [Serviceagentur ganztätig lernen](#).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert bundesweit zu Themen rund um das [Recht auf Ganztag](#).

6.1.3 Wer ist Fachkraft in anderen Einrichtungsformen?

Hier finden Sie das [Formular zur Einzelfallanerkennung](#) in **stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**. Das Landesjugendamt gibt [Hinweise zur Einzelfallanerkennung](#) für diesen Bereich.

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden. Diese werden im Folgenden aufgeführt.



Hinweis:

Es kann für Personen auch ohne Vorlage dokumentierter Nachweise von im Ausland erworbenen Studienabschlüssen die Möglichkeit geben, an deutschen Hochschulen für ein Studium zugelassen zu werden. Die konkreten Zulassungsvoraussetzungen können sich dabei unterscheiden. Bitte nehmen Sie daher Kontakt mit den jeweiligen Hochschulen auf.

6.2.1 Prüfung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Referenzberuf

Sie können individuell die Gleichwertigkeit des Abschlusses aus dem Ausland mit einem deutschen Referenzberuf prüfen lassen. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen können wahlweise durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden.

Auch wenn noch Ausgleichsmaßnahmen absolviert werden müssen, können Personen schon als Fachkraft anerkannt werden, wenn Ihre Qualifikation folgenden deutschen Abschlüssen zuzuordnen ist: Sozialpädagogische Assistenz, Erzieherin und Erzieher, Kindheitspädagogik, Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik.

Die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse mit folgenden Berufsqualifikationen prüft das [Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur](#):

- Erzieherin und Erzieher
- Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger
- Heilpädagogin und Heilpädagoge (Fachschulabschluss)
- Sozialpädagogischer Assistent/ Sozialpädagogische Assistentin
- Lehrämter; Sonderpädagogische Lehrämter
- Studiengänge Soziale Arbeit; Sozialpädagogik
- Erziehung und Bildung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)

6.2.2 Trägeranerkennung

Sie können alternativ den Weg einer **Einzelfallanerkennung** bei einem Träger gehen, siehe [Kapitel 6.1.1](#). Hierfür bewerben sich Personen direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall nach [§ 7 PQVO](#) bei den zuständigen Behörden beantragen.

Hierfür kann eine [Zeugnisbewertung](#)

des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein.

Vielfältige Unterstützung bietet die kostenfreie **Anerkennungsberatung** des [IQ-Netzwerks Schleswig-Holstein](#).

Kosten von Anerkennungsverfahren können über den [Anerkennungszuschuss](#) gefördert werden.

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).



Hinweis:

Der Verein UTS eV. bietet einen [Fachkurs für pädagogische Berufe](#) an.

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das [Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin](#) zu ausländischen Bildungsabschlüssen.

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

7. Externenprüfung

Eine Externenprüfung ermöglicht es Personen, die bereits über berufliche Erfahrung verfügen, einen Berufsabschluss zu erwerben, ohne den schulischen Teil der Ausbildung zu absolvieren.

Diesen Weg empfehlen wir nur Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz gefordert. Sie sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

Grundsätzlich gelten bisher in Schleswig-Holstein für eine Externenprüfung die gleichen Aufnahmevoraussetzungen wie für die Ausbildung selbst, siehe [Kapitel 2](#). Weitere Aufnahmevoraussetzungen für beide Berufsabschlüsse finden Sie in den **§§ 60 bis 65** der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen ([BS-PrüVO](#)).

7.1 Externenprüfung Sozialpädagogische Assistenz (SPA)

Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer nachweist, dass er oder sie mindestens das Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit hauptberuflich in Vollzeit in diesem Beruf tätig war. Für die Prüfung zur SPA sind das also 3 Jahre. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

Mindestens eineinhalb Jahre davon müssen in Kindertageseinrichtungen in Gruppen erworben worden sein, in denen Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt regelhaft, integrativ oder altersgemischt gefördert werden.

Daneben sind die regulären Zugangsvoraussetzungen, wie in [Kapitel 2.1](#) beschrieben, zu erfüllen.

7.2 Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer nachweist, dass er oder sie mindestens das Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit hauptberuflich in Vollzeit in diesem Beruf tätig war. Für die Zulassung zur Prüfung an der Fachschule Sozialpädagogik sind also mindestens 4,5 Jahre anerkannte pädagogische Berufspraxis in mindestens zwei Arbeitsfeldern erforderlich;

davon müssen berufliche Erfahrungen im Umfang von mindestens einem halben Jahr im Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen in Gruppen erworben worden sein, in denen Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt regelhaft, integrativ oder altersgemischt gefördert werden. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

Die im Rahmen der Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin oder zum Sozialpädagogischen Assistenten absolvierten Praxiszeiten werden angerechnet.

Außerdem ist eine Qualifikation über Sprachbildung nachzuweisen, die in einem durch das für Bildung zuständige Ministerium genehmigten Lehrgang im Umfang von mindestens 120 Unterrichtsstunden erworben wurde. Die Qualifikation kann bis zum 31. März des Prüfungsjahres nachgewiesen werden.

Wir raten dazu, sich bei Interesse an einer Externenprüfung frühzeitig Beratung durch das **Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung** einzuholen. Die Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

Vorbereitungskurse zur Externenprüfung

Vorbereitungskurse auf eine Externenprüfung zur Sozialpädagogischen Assistenz sowie zur Erzieherin und zum Erzieher werden in Schleswig-Holstein ausschließlich von freien Bildungsträgern angeboten. Nur wenn diese über eine AZAV-Zertifizierung für den Bildungsgang verfügen, dürfen sie Bildungsgutscheine annehmen.

Interessierten empfehlen wir, sich bei dem jeweiligen Bildungsanbieter darüber zu erkundigen, wie viele Teilnehmende vorheriger Kurse die anschließende Prüfung bestanden haben.

Eine [Checkliste der Stiftung Warentest](#) nennt weitere wichtige Fragen.

Grundsätzlich ist in Schleswig-Holstein auch die Finanzierung eines Vorbereitungskurses auf die

- Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher oder
- Externenprüfung zur Sozialpädagogischen Assistenz

über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter per Bildungsgutschein möglich. Stand September 2024 gibt es in Schleswig-Holstein keine Vorbereitungskursanbieter, die über das für die Förderung über Bildungsgutschein notwendige AZAV-Zertifikat verfügen.



Mit der örtlichen Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter wäre die Möglichkeit einer Förderung der Kursgebühren über einen Bildungsgutschein zu prüfen. Für das Bestehen einer mit Bildungsgutschein geförderten Externenprüfung kann eine Weiterbildungsprämie beantragt werden, siehe [Kapitel 3.7](#).

Kursgebühren können ggf. über das Aufstiegs-BAföG gefördert werden. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.4](#)

Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) gefunden werden. Hinweise zur Nutzung der Suchmöglichkeit:

- im Feld **Sucheingabe Berufe** geben Sie Erzieher/in oder Sozialpädagogische/r Assistent/in / Kinderpfleger/in ein

- im Feld **Ausbildungstyp** setzen Sie ein Häkchen bei Abschluss Nachholen
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen

Eine Suche nach Bildungsanbietern ist ebenfalls über das [Kursportal Schleswig-Holstein](#) möglich. Hierfür geben Sie folgende Suchbegriffe ein:

- Assistent/in – Sozialpädagogische/r Assistent/in
- Erzieher/in

8. Hochschulstudium

Auch durch ein Studium an einer Hochschule können Wege in die Arbeit im sozialen Bereich, mit Kindern und Jugendlichen eröffnen. Es gibt eine Vielzahl an Präsenz, dualen und Fernstudiengängen, welche von staatlichen, kirchlichen und privaten Hochschulen angeboten werden. Die Kosten können stark variieren. Die Bezeichnungen sind vielfältig.

Abgrenzung staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher Bachelor Professional

Der Bachelor Professional ist eine berufliche Weiterbildung an Fachschulen. Er qualifiziert für die Übernahme von gehobener Facharbeit und für Führungs- und Managementaufgaben in mittleren und gehobenen Funktionsbereichen, die wissenschaftsorientiert und praxisbetont sind. Ausführliche Informationen finden Sie hier.

Erzieherinnen und Erzieher können in unterschiedlichen Arbeitsfeldern tätig werden. Dazu gehören: Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und altersübergreifende Kindertageseinrichtungen), in der Kinder- und Jugendarbeit, im Bereich Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe und im schulischen Bereich.

Abgrenzung Bachelor of Arts Kindheitspädagogin und Kindheitspädagoge

Die Bezeichnung dieses Abschlusses ist nicht einheitlich geregelt. Für den Beruf der Kindheitspädagogin und des Kindheitspädagogen finden sich ähnliche Tätigkeitsfelder vor wie die staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher. Obwohl sich die Studiengänge im Bereich der Kindheitspädagogik bereits etabliert haben, ist das Tätigkeitsfeld, welches Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen vorfinden nicht fest definiert und festgelegt, was sich auch in der Vergütung widerspiegeln kann. Die Arbeitsfelder, in denen die Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen tätig werden können, sind Einrichtungen, in denen die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von 0-12 Jahren gewährleistet wird. Hinzu kommen weitere Einsatzfelder wie die Familienbildung, Familienberatung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung, Fachaufsicht uvm. Je nach Bundesland, kann es Unterschiede geben.

Abgrenzung Bachelor of Arts staatlich anerkannte Sozialpädagogin und staatlich anerkannter Sozialpädagoge

Die Bezeichnung dieses Abschlusses gilt bundesweit. Die staatliche Anerkennung wird durch die jeweiligen Bundesländer verliehen. Die genauen Regelungen zur staatlichen Anerkennung sind im jeweiligen Sozialberufeserkenntnisgesetz aufgeführt. Es bestehen bundesweite Standards für

diesen Beruf. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen können in sehr vielen unterschiedlichen Arbeitsfeldern tätig werden, da das Studium breit gefächert ist. Eine weitere Spezialisierung ist möglich.

Einen bundesweiten Überblick und Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die [Studiengangsdatenbank](#) der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [Dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland. Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

Ein [integratives Fernstudium](#) bietet die Möglichkeit, parallel mehrere Berufsabschlüsse zu erreichen: Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher, Bachelor of Arts (B.A.) „Sozialpädagogik & Management“ und Staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Staatlich anerkannter Sozialpädagoge. Für weitere Information siehe [Kapitel 1.3](#).

Hinweise zu einer vergüteten Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen während dualer pädagogischer Studiengänge finden Sie in [Kapitel 3.3.2](#), zu Stipendien in [Kapitel 3.10](#).



Hinweis:

Zum Schuljahr 2024/25 wurde das [BAföG reformiert](#). Die Fördersumme wurde erhöht. Der Höchstbetrag beträgt 992 Euro. Die Altersgrenze beträgt 45 Jahre. Das 45. Lebensjahr darf bei Beginn der Ausbildung noch nicht vollendet sein. Junge Menschen bis 25 Jahre aus einkommensschwachen Haushalten mit Sozialleistungsbezug haben die Möglichkeit eine Studienstarthilfe in Höhe von 1000 Euro zu beantragen. Diese kann unabhängig von einem späteren BAföG-Bezug beantragt werden und wird nicht auf das BAföG angerechnet.

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.